

**Ergänzender Hinweis zur Beschlussvorlage Nr. 3 DS 16/0480 für die Stadt Bad Ems  
(Widmung der von der Hauptachse der Wilhelmsallee abzweigenden neuen  
Erschließungsstraße mit der Bezeichnung „Wilhelmsallee“ und des von dieser  
abzweigenden Fußweges für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 LStrG)**

Nach Erstellung und Unterzeichnung der o.a. Beschlussvorlage vom 14.03.2023 hat sich eine Veränderung in der Parzellenbezeichnung ergeben. Der von der neuen Erschließungsstraße abzweigende Fußweg trägt ebenfalls die Flurstücksbezeichnung 4/24. Vorher hatte es nach dem Lageplan den Anschein, als hätte der Fußweg eine eigene Parzellenbezeichnung.

Am sachlichen Inhalt der Vorlage und am Beschlussvorschlag ergeben sich außer der angepassten Parzellenbezeichnung keine Änderungen.

Der hierauf aufbauende **neue Beschlussvorschlag** lautet daher wie folgt:

„1. Die von der Hauptachse der Verkehrsanlage „Wilhelmsallee“ abzweigende Erschließungsstraße mit der Bezeichnung „Wilhelmsallee“ (Parzelle Flur 94, Flurstück **4/24 teilweise**) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) dem öffentlichen Verkehr mit nachfolgenden Einschränkungen für den Kraftfahrzeugverkehr gewidmet:

Nur für den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke, Fahrzeuge zur Versorgung der Anliegergrundstücke und Fahrzeuge öffentlicher Einrichtungen (z.B. Unterhaltungs- und Reinigungsfahrzeuge, Krankenfahrzeuge und Feuerwehr).

2. Der von der unter Nr. 1. genannten neuen Erschließungsstraße abzweigende Fußweg (Parzelle Flur 94, Flurstück **4/24 teilweise**) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Fußweg– für den öffentlichen Verkehr, und zwar den Fußgängerverkehr gewidmet.“

Bad Ems, 21.03.2023

Im Auftrage:

  
Manfred Anderie